



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 34/2014 vom 24. Juni 2014

**Richtlinie
über die Vergabe von Stipendien
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms - Deutschlandstipendium -
vom 20.06.2014**

**Richtlinie
über die Vergabe von Stipendien
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms
– Deutschlandstipendium –
vom 20.06.2014**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) i.V.m § 13 der Satzung über die Vergabe von Stipendien an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) vom 8. Mai 2012, geändert am 17. Juni 2014, hat der Präsident folgende Richtlinie erlassen:

Inhalt

- § 1 Gegenstand
- § 2 Bewerbungsverfahren
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Bewertung der Auswahlkriterien
- § 7 Fortsetzung der Förderung
- § 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung
- § 9 Begleitprogramm
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1 Gegenstand

Diese Richtlinie ergänzt und konkretisiert die Satzung über die Vergabe von Stipendien an der HWR Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 08.05.2012, geändert am 17.06.2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung durch nachfolgende Bestimmungen zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zur Vergabe von Stipendien, zur Festlegung der Auswahlkriterien und deren Bewertung, zur Auswahlkommission, zum Begleitprogramm und zu Festlegungen zur Verlängerung der Förderung und der Förderungshöchstdauer.

§ 2 Bewerbungsverfahren

(1) Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen Antrag voraus, der innerhalb der von der HWR Berlin festgesetzten Frist mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen ist. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Die HWR Berlin gibt auf ihrer Website den Termin für die Antragstellung und die einzureichenden Unterlagen bekannt.

(3) Der Antrag ist einschließlich der einzureichenden Unterlagen schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse sowie online über das Internet zu stellen. Anträge auf Weiterförderung können vorab per Email (Textform) an die Geschäftsstelle Deutschlandstipendium der HWR Berlin gesandt werden, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist ein schriftlicher Antrag nachgereicht wird.

(4) Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission auf Basis der Auswahlkriterien gem. § 5 der Richtlinie die Bewerber und Bewerberinnen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, sowie weitere Bewerber und Bewerberinnen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn die in der Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht berücksichtigt werden können.

(2) Es können nur die Auswahlkriterien im Auswahlverfahren berücksichtigt werden, zu denen die Bewerber bzw. Bewerberinnen fristgerecht entsprechende Nachweise erbracht haben.

(3) Die Vergabe von zweckgebundenen Stipendien erfolgt an die Bewerber bzw. Bewerberinnen, die die Voraussetzungen der Zweckbindung gem. § 9 der Satzung über die Vergabe von Stipendien an der HWR Berlin im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms erfüllen.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Hochschulleitung setzt eine Auswahlkommission für die Auswahl von Stipendiaten und Stipendiatinnen ein.

(2) Der Auswahlkommission gehören neun stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:

1. jeweils ein Studiendekan oder eine Studiendekanin jedes Fachbereichs und ein Studiendekan bzw. Studiendekanin als Vertretung der Zentralinstitute,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses und
3. ein Mitglied aus dem Verein Kontakte e.V. auf Vorschlag seines Vorstandes.

Für die Mitglieder unter 1. werden die Dekane oder Dekaninnen bzw. Institutsleiter oder Institutsleiterinnen als Stellvertreter und Stellvertreterinnen benannt, für die Mitglieder unter 2. benennt der AStA, für die Mitglieder unter 3. der Verein Kontakte e.V. jeweils stellvertretende Mitglieder.

(3) In beratender Funktion sitzen der Auswahlkommission bei:

- a) ein Mitglied der Hochschulleitung oder ein von ihr benannter Vertreter oder eine von ihr benannte Vertreterin,
- b) die zentrale Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung

(4) Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(5) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Ist der oder die Vorsitzende aus Befangenheitsgründen nicht stimmberechtigt, entscheidet in diesen Fällen das Los.

(6) Vor der Beschlussfassung über die Vergabe einzelner Stipendien wird festgestellt, ob bei den Mitgliedern der Auswahlkommission Befangenheit vorliegt.

(a) Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein Ausschluss vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge Zusammenarbeit z.B. im Rahmen von Forschungsprojekten oder Veröffentlichungen
4. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Beantragung (z.B. studentische Hilfskraft, Betreuung einer Haus-, Projekt-, Praktikums- oder Abschlussarbeit, Teilnahme des Studierenden an mehreren Lehrveranstaltungen des Professors oder der Professorin)

(b) Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung vorgesehen:

1. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter (a) 1. fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
2. Wirtschaftliche Interessen von unter (a) 1. aufgeführten Personen
3. Zusammenarbeit im Rahmen von Forschungsprojekten oder Veröffentlichungen innerhalb der letzten drei Jahre
4. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnisse in den zurückliegenden 4 Semestern

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Ein Stipendium wird gem. § 4 der Satzung über die Vergabe von Stipendien an der HWR Berlin aufgrund besonderer Begabung und Leistungen des Studierenden sowie seines persönlichen Werdegangs, seines gesellschaftlichen oder sozialen Engagements sowie seiner persönlichen und sozialen Umstände vergeben.

(2) Kriterium für die Leistung und Begabung ist für Studienanfänger und Studienanfängerinnen:

1. für ein Bachelorstudium: die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HWR Berlin berechtigt,
2. für ein Masterstudium: die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums oder die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HWR Berlin berechtigt.

(3) Kriterien für die Leistung und Begabung sind für bereits immatrikulierte Studierende:

1. die bisher erbrachten Studienleistungen (Notendurchschnitt) und
2. die erreichten ECTS-Punkte.

(4) Kriterien des persönlichen Werdegangs sind insbesondere:

1. besondere Erfolge,
2. besondere Auszeichnungen und Preise,
3. vorangegangene Berufstätigkeiten und Praktika.

(5) Kriterien des gesellschaftlichen oder sozialen Engagements sind insbesondere:

1. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit,
2. gesellschaftliches, hochschulpolitisches oder politisches Engagement,
3. gemeinnütziges oder karitatives Engagement

(6) Kriterien für persönliche und soziale Umstände sind insbesondere:

1. Krankheiten und Behinderungen,
2. die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger,
3. besondere soziale Härten oder die familiäre Herkunft

(7) Für Studierende im ersten Semester, die noch keine Studienleistung erbringen konnten, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6 Bewertung der Auswahlkriterien

(1) Die Erfüllung der Auswahlkriterien wird durch die Auswahlkommission geprüft und nach Punkten bewertet. Die Auswahlkommission kann maximal 20 Punkte vergeben. Davon entfallen insgesamt 15 Punkte auf die Leistungskriterien gem. § 5 Abs. 2 oder 3 und insgesamt 5 Punkte auf die weiteren Kriterien gem. § 5 Abs. 4 bis 6.

(2) Um die Leistung der unterschiedlichen Bewerbergruppen vergleichbar zu machen, werden in einem ersten Schritt die Leistungen gem. § 5 Abs. 2 und 3 in ein 30-Punkte-System (Bewertungspunkte gemäß Anlage) übersetzt. In einem zweiten Schritt werden die Bewertungspunkte nach der Systematik der Anlage in Stipendienpunkte übertragen.

(3) Im Protokoll der Sitzung wird als Ergebnis festgehalten, welche Bewerber und Bewerberinnen in die Förderung aufgenommen werden sollen, sowie die Bewerber und Bewerberinnen, die in einer von der Auswahlkommission festgelegten Reihung nachrücken.

§ 7 Fortsetzung der Förderung

(1) Zur Fortgewährung des Stipendiums ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Bei weiterhin hervorragendem Leistungsstand des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin wird die Förderung von Amts wegen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel um ein Jahr verlängert.

(2) Fortsetzungen der Förderung sind maximal bis Ende der Regelstudienzeit möglich.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer schweren Erkrankung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fach-

richtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

(2) Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an eine Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum der Förderung auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 9 Begleitprogramm

Die HWR Berlin fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Stipendienvergabefeier und weitere gemeinsame Veranstaltungen. Bei der Gestaltung des Begleitprogramms wird sichergestellt, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage**Abschnitt I****Bewertung der Leistungskriterien für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger gem. § 5 Abs. 2**

Kriterium: Durchschnittsnote Hochschulzugangsberechtigung oder die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HWR Berlin berechtigt (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 2) oder die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums (§ 5 Abs. 2 Nr. 2). Es können maximal 15 Stipendienpunkte vergeben werden.

A. Bewertungspunkte

Für die Vergleichbarkeit werden der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1), die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) oder andere Qualifikationen, die zum Studium an der HWR Berlin berechtigen, insbesondere die Abschlussbenotung bzw. das Abschlussprädikat studienrelevanter Berufsabschlüsse nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

1. Bewertungsschema für erbrachte Leistungen:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung / Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums	Bewertungspunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
ab 4,0	0

2. Bewertungsschema für studienrelevante Berufsabschlüsse, die in den jeweiligen Studienordnungen der Bachelorstudiengänge in der Anlage 1 „Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG“ als besonders geeignet festgelegt sind.

Dieses Bewertungsschema ist auch anzuwenden für studienrelevante Berufsabschlüsse für den Zugang zu Masterstudiengängen, in denen die jeweilige Studienordnung einen Zugang ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 10, Abs. 6. Ziffer 9 BerlHG vorsieht.

Abschlussprädikat (Abschlussnote des relevanten Berufsabschlusses)	Bewertungspunkte
Sehr gut ($\leq 1,5$)	30
Gut ($\leq 2,5$)	25
Befriedigend ($\leq 3,5$)	15
Ausreichend ($\geq 3,5$)	10

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere einschlägige Berufsabschlüsse, wird der mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit 10 Punkten berücksichtigt.

B. Maßstab für die Bewertung der erbrachten Leistungen im Auswahlverfahren

Die nach dem Bewertungsschema ermittelten Bewertungspunkte aller Bewerberinnen und Bewerber werden miteinander verglichen.

Maßstab für die Vergabe der Stipendienpunkte ist die höchste erreichte Bewertungspunktzahl der Bewerber/innengruppe. Bewerberinnen und Bewerber, die unter dieser Bewertungspunktzahl liegen, erhalten weniger Stipendienpunkte. Es gilt folgendes Schema:

Erreichte Leistung	Zu vergebene Stipendienpunkte
90 – 100 % der höchsten Bewertungspunktzahl	15
$80 \leq 90$ % der höchsten Bewertungspunktzahl	12
$70 \leq 80$ % der höchsten Bewertungspunktzahl	9
$60 \leq 70$ % der höchsten Bewertungspunktzahl	6
$50 \leq 60$ % der höchsten Bewertungspunktzahl	3
< 50 % der höchsten Bewertungspunktzahl	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

Abschnitt II**Bewertung der Leistungskriterien für immatrikulierte Studierende gem. § 5 Abs. 3**

Kriterium	Maximale Stipendienpunkte
1. Durchschnittsnote der bereits erbrachten Studienleistung	10
2. bereits erreichte ECTS-Punkte	5

Es können maximal 15 Punkte vergeben werden.

A. Bewertungsschema der erbrachten Studienleistung:

Für die Vergleichbarkeit wird die Durchschnittsnote der erbrachten Studienleistung nach folgendem Schema bewertet:

Durchschnittsnote der erbrachten Studienleistung	Bewertungspunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
ab 4,0	0

B. Maßstab für die Bewertung der erbrachten Studienleistung im Auswahlverfahren

Die nach dem Bewertungsschema ermittelnden Bewertungspunkte aller Bewerberinnen und Bewerber werden miteinander verglichen. Dabei gilt, dass nur die Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen werden, die für die gleichen Stipendien potenziell berücksichtigt werden müssen (Bewerber/innengruppe). Maßstab für die Vergabe der Stipendienpunkte ist die höchste erreichte Bewertungspunktzahl der Bewerber/innengruppe. Bewerberinnen und Bewerber, die unter dieser Bewertungspunktzahl liegen, erhalten weniger Stipendienpunkte. Es gilt folgendes Schema:

Erreichte Leistung	Zu vergebene Stipendienpunkte
90 – 100 % der höchsten Bewertungspunktzahl	10
$80 \leq 90$ % der höchsten Bewertungspunktzahl	8
$70 \leq 80$ % der höchsten Bewertungspunktzahl	6
$60 \leq 70$ % der höchsten Bewertungspunktzahl	4
$50 \leq 60$ % der höchsten Bewertungspunktzahl	2
< 50 % der höchsten Bewertungspunktzahl	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

C. Maßstab für die Bewertung der erreichten ECTS Punkte im Auswahlverfahren

Der Maßstab für die Bewertung der ECTS Punkte sind die festgelegten ECTS Angaben pro Semester in den jeweiligen Studienordnungen der entsprechenden Studiengänge der Bewerberinnen bzw. Bewerber. Die geleisteten ECTS Punkte einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, werden mit den ECTS Punkten der jeweiligen Studienordnung verglichen, in welchem Studiengang sie bzw. er immatrikuliert ist. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger ECTS Punkte erbracht haben als die Studienordnung es vorsieht, erhalten weniger Stipendienpunkte. Es gilt folgendes Schema:

Erreichte Leistung	Zu vergebene Stipendienpunkte
90 –100 % der max. zu erreichenden ECTS-Punkte	5
$80 \leq 90$ % der max. zu erreichenden ECTS-Punkte	4
$70 \leq 80$ % der max. zu erreichenden ECTS-Punkte	3
$60 \leq 70$ % der max. zu erreichenden ECTS-Punkte	2
$50 \leq 60$ % der max. zu erreichenden ECTS Punkte	1
< 50 % der max. zu erreichenden ECTS-Punkte	0

Es wird auf ganze Zahlen gerundet.

Abschnitt III**Bewertung der weiteren Kriterien gem. § 5 Abs. 4 bis 6**

Für die Bewertung der weiteren Kriterien gem. § 5 Abs. 4 bis 6 gilt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Erfüllung dieser Kriterien nachweisen muss. Die Auswahlkommission berät auf Grundlage dieser Nachweise, ob die jeweiligen Kriterien erfüllt sind und dafür Stipendienpunkte vergeben werden können. Die Auswahlkommission kann für Teilkriterien auch halbe Punkte vergeben. Die Teilkriterien werden wie folgt bewertet:

Kriterium	Maximale Stipendienpunkte
1. Persönlicher Werdegang (§ 5 Abs. 4): besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika	1
2. Gesellschaftliches oder soziales Engagement (§ 5 Abs. 5): außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, hochschulpolitisches oder politisches Engagement, Mitarbeit in gemeinnützigen oder karitativen Verbänden und Vereinen	2
3. Persönliche und soziale Umstände (§ 5 Abs. 6): schwere Krankheit oder Behinderung, Betreuung eigener Kinder - insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftige nahe Angehörige, besondere soziale Härten, familiäre Herkunft	2

Es können maximal 5 Punkte vergeben werden.

Abschnitt IV**Gesamtbetrachtung**

Die ermittelnden Stipendienpunkte werden jeweils pro Bewerberin bzw. Bewerber addiert. Die sich daraus ergebende Gesamtbewertung der Bewerberin bzw. des Bewerbers wird mit den Ergebnissen anderer Bewerberinnen und Bewerber verglichen. Dabei gilt, dass nur die Bewerberinnen und Bewerber miteinander verglichen werden, die für die gleichen Stipendien potenziell berücksichtigt werden müssen (Bewerber/innengruppe). Daraus ergibt sich eine entsprechende Rangfolge für die Vergabe der Stipendien. Die Vergabe der Stipendien erfolgt in dieser Reihenfolge. Im Verfahren werden zunächst die zweckgebundenen Stipendien, dann die nicht zweckgebundenen vergeben. Stehen mehrere Stipendien zur Verfügung, erfolgt die Vergabe an die Bewerberin bzw. den Bewerber mit der nächsthöheren Stipendienpunktzahl. Bei gleicher Stipendienpunktzahl entscheidet das Los.